

Tax Info

Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns aus Fondsanteilen (für in Deutschland steuerpflichtige betriebliche Anleger*)

Tax Operations EMEA / Product Tax

Mit dieser TaxInfo möchten wir betriebliche Anleger darauf hinweisen, dass sich die Frist für die grundsätzlich bestehende Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung einer Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns per 31.12.2017 aufgrund des Steuerregimewechsels für vor dem 01.01.2018 erworbene Anteile an (Spezial-) Investmentfonds (sog. Alt-Anteile) dem Ende nähert. Dies gilt für alle Fonds im Anwendungsbereich des Investmentsteuergesetzes (InvStG) unabhängig davon, ob diese als Investmentfonds oder Spezial-Investmentfonds ausgestaltet sind. Die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns ist dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln (bei verspäteter oder unterlassener Abgabe drohen insbesondere Verspätungszuschläge und Schätzungen durch das Finanzamt).

Hintergrund

Zwischen den bis zum 31.12.2017 geltenden und aufgrund der Investmentsteuerreform am 01.01.2018 in Kraft getretenen Besteuerungsregeln bestehen erhebliche Unterschiede.

Um eine klare Abgrenzung der beiden Besteuerungsregime zu erreichen, hat der Gesetzgeber auf Anlegerebene eine sog. fiktive Veräußerung von vor dem 01.01.2018 erworbenen Fondsanteilen angeordnet. So galten Alt-Anteile mit Ablauf des 31.12.2017 als fiktiv veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als neu angeschafft (§ 56 Absatz 2 Satz 1 InvStG). Diese Fiktion soll dazu dienen, dass die bis zum Übergangszeitpunkt maßgebliche steuerliche Bemessungsgrundlage einheitlich für alle Anleger nach den zum 31.12.2017 geltenden Regelungen ermittelt wird. Der fiktive Veräußerungsgewinn bzw. -verlust ist jedoch erst in dem Zeitpunkt vom Anleger zu versteuern, in dem die Alt-Anteile tatsächlich veräußert werden.

*Nach § 56 Abs. 5 Satz 2 und 3 InvStG gilt für diese Zwecke eine Mitunternehmerschaft als Anleger. Bei einer Gesamthand, die keine Mitunternehmerschaft ist, gelten für diese Zwecke deren Beteiligte als Anleger.

Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung¹

Der Gewinn aus dieser fiktiven Veräußerung der Alt-Anteile ist gesondert festzustellen, wenn die Anteile zum Betriebsvermögen des Anlegers gehören (§§ 56 Abs. 5 Satz 1 InvStG iVm § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG). In diesem Zusammenhang ist der Anleger verpflichtet, eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns frühestens nach dem 31.12.2019 und spätestens bis zum 31.12.2022 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln (§ 56 Abs. 5 Satz 4 InvStG). Die für die Festsetzung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Anlegers zuständige Finanzbehörde, ist grundsätzlich auch für die Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns zuständig.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Feststellungserklärung entfällt, soweit Alt-Anteile bereits vor dem 01.01.2023 und vor der Abgabe der Feststellungserklärung veräußert wurden (§ 56 Abs. 5 Satz 11 InvStG).

Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns²

Der fiktive Veräußerungsgewinn ist nach den am 31.12.2017 geltenden Regelungen³ zu ermitteln.

Als Veräußerungserlös ist grundsätzlich der letzte im Kalenderjahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen (§ 56 Abs 2 S. 2 InvStG).⁴ Neben den fortgeführten steuerlichen Anschaffungskosten sind die während der Besitzzeit der Anteile gebildeten aktiven Ausgleichsposten gewinnmindernd zu berücksichtigen. Die während der Besitzzeit der Anteile gebildeten passiven Ausgleichsposten erhöhen dagegen den fiktiven Veräußerungsgewinn. Ferner sind im Rahmen der Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns auch außerbilanzielle steuerliche Korrekturen einzubeziehen. Hierzu gehört der besitzzeitanteilige Anleger-Aktiengewinn sowie der besitzzeitanteilige Anleger-Immobilien Gewinn, die als Bestandteile bei der Berechnung des fiktiven Veräußerungsgewinns die heranzuziehen sind.

Wir empfehlen Anlegern – ggf. unter Hinzuziehung eines Rechts- oder Steuerberaters – individuell zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung des fiktiven Veräußerungsgewinns besteht und ggf. wie dieser Veräußerungsgewinn individuell zu ermitteln ist.

¹ Weitere Informationen hierzu finden Sie insb. in § 56 Abs. 5 InvStG und in den BMF-Schreiben zum InvStG vom 21.05.2019 Rz. 56.86 ff. sowie dem BMF-Schreiben zum Vordruck "InvSt VG - Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen zum 31.12.2017 gemäß § 56 Absatz 5 InvStG" vom 09.10.2019.

² Weitere Informationen hierzu finden Sie insb. in § 56 Abs. 2-4 InvStG und in den Rz. 56.46 ff. des BMF-Schreibens zum InvStG vom 21.05.2019.

³ Weitere Informationen zur Ermittlung des (fiktiven) Veräußerungsgewinns nach den am 31.12.2017 geltenden Regelungen können insb. § 8 InvStG in der am 31.12.2017 geltenden Fassung und den Randziffern 16a, 16b, 29, 60, 130 und 162 ff. des BMF-Schreibens zum InvStG vom 18.08.2009 entnommen werden.

⁴ In den in Rz. 56.46 des BMF-Schreibens zum InvStG vom 21.05.2019 benannten Fällen kann aus Vereinfachungsgründen auf den ersten im Kalenderjahr 2018 festgesetzten Rücknahmepreis abgestellt werden. Insbesondere handelt es sich dabei um Fälle, bei denen kein um eine etwaige Steuerliquidität bereinigter Rücknahmepreis zum 31.12.2017 ermittelt und bekannt gemacht wurde.

Unterstützung durch die DWS

Gesetzlich wird in § 56 Abs. 5 S. 5 InvStG klargestellt, dass die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns in der entsprechenden Erklärung durch den Anleger zu erfolgen hat. Zutreffend begründet wird diese Regelung damit, dass die für die Berechnung erforderlichen Informationen – wie zum Beispiel der Buchwert der Alt-Anteile bzw. Informationen zu etwaigen Teilwertabschreibungen und Wertaufholungen sowie zum Anleger-Aktiengewinn – lediglich dem Anleger vorliegen.

Sofern daher eine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung von Alt-Anteilen besteht und Ihnen – bzw. Ihrem steuerlichen Berater – für die Feststellung des Gewinns aus der fiktiven Veräußerung Berechnungsgrößen – insbesondere historische Fonds-Aktiengewinne oder Fonds-Immobilien Gewinne – nicht bzw. nicht mehr vorliegen, bitten wir Sie uns **entsprechende Anfragen möglichst bis zum 15.11.2022 und unter Angabe der benötigten Zeitpunkte zu avisieren.**

Unterstützung durch Ihre inländische depotführende Stelle⁵

Die inländische Stelle, die die Alt-Anteile verwahrt oder verwaltet, hatte bis zum 31.12.2020 den Gewinn aus der fiktiven Veräußerung per 31.12.2017 (sowie etwaige akkumulierte thesaurierte Erträge und den Zwischengewinn) zu ermitteln und muss diesen bis zur tatsächlichen Veräußerung vorhalten (§ 56 Abs. 4 Satz 1 InvStG).

Auf Antrag hat die inländische Stelle Ihnen die vorgenannten Angaben mitzuteilen (§ 56 Abs. 4 Satz 2 InvStG). Ist zwischenzeitlich eine Übertragung der Alt-Anteile auf ein Depot einer anderen inländischen depotführenden Stelle erfolgt, so hat die abgebende inländische Stelle der übernehmenden inländischen Stelle die oben Angaben mitzuteilen (§ 56 Abs. 4 Satz 3 InvStG).

Bitte beachten Sie jedoch in diesem Zusammenhang, dass die Ermittlung des fiktiven Veräußerungsgewinns bei den inländischen depotführenden Stellen nach den für Privatanleger geltenden Grundsätzen (§ 8 Abs. 5 InvStG 2004) erfolgt und damit für betriebliche Anleger in den überwiegenden Fällen nicht oder nur eingeschränkt verwertbar sein wird.⁶

Daher empfehlen wir frühzeitig Kontakt mit ihrer der depotführenden Stelle aufzunehmen, um etwaige Informationen zu den im Rahmen der fiktiven Veräußerung und entsprechend auch für die fiktive Anschaffung per 01.01.2018 verwendeten Rücknahmepreise zu verifizieren, sofern dies erforderlich sein sollte.

⁵ Weitere Informationen hierzu finden Sie insb. in § 56 Abs. 4 InvStG und in den Rz. 56.80 ff. des BMF-Schreibens zum InvStG vom 21.05.2019.

⁶ Neben ggf. zu beachtender abweichender Verbrauchsreihenfolge sind zusätzlich auch einzelne Berechnungskomponenten – insbesondere der Anleger-Aktiengewinn und Immobiliengewinn – gesondert auszuweisen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Patrick Jendrusch
(He / Him) 

Head of Tax Operations EMEA
Tax Operations EMEA

Phone +49 (69) 910-67507

Email patrick.jendrusch@dws.com



Selcuk Usalir
(He / Him) 

Steuerberater
Senior Operations Specialist
Tax Operations EMEA

Phone +49 69 910-40948

Email selcuk.usalir@dws.com



Hinweise

Diese Publikation dient der allgemeinen Information des Lesers und berücksichtigt nicht die konkrete steuerliche Situation einer natürlichen oder einer juristischen Person. Ihr Inhalt wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und entspricht dem Informationsstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Sie stellt keine Steuer-, Rechts-, Anlage- oder sonstige Beratung dar und ist auch nicht geeignet, eine derartige Beratung zu ersetzen. Sollte der Verwender Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Publikation stützen, handelt er ausschließlich auf eigene Verantwortung. Die DWS übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Publikation. Die DWS darf keine Steuerberatungsleistung erbringen; bei Beratungsbedarf wenden Sie sich bitte an einen Steuerberater. DWS ist der Markenname, unter dem die DWS Group GmbH & Co. KGaA und ihre Tochtergesellschaften ihre Geschäfte betreiben. Die jeweils verantwortlichen rechtlichen Einheiten, die Kunden Produkte oder Dienstleistungen der DWS anbieten, werden in den entsprechenden Verträgen, Verkaufsunterlagen oder sonstigen Produktinformationen benannt. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung dar. Alle Meinungsäußerungen geben die aktuelle Einschätzung der DWS Investment GmbH wieder, die sich ohne vorherige Ankündigung ändern kann. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen genügen nicht allen gesetzlichen Anforderungen zur Gewährleistung der Unvoreingenommenheit von Anlageempfehlungen und Anlagestrategieempfehlungen und unterliegen keinem Verbot des Handels vor der Veröffentlichung solcher Empfehlungen. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie die Weitergabe des Inhalts in jedweder Form sind nicht gestattet. Dieses Dokument und die in ihm enthaltenen Informationen dürfen nur in solchen Staaten verbreitet oder veröffentlicht werden, in denen dies nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

DWS Investment GmbH – Stand: September 2022